-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.01.2003

3. Instanz

Datum	29.07.2004

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2003 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob der beklagte ZusatzversorgungstrÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 1. September 1964 bis 30. Juni 1990 fÃ¼r den KlÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) und die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.

Der KlÃ¤ger erwarb im August 1964 an der UniversitÃ¤t G. den akademischen Grad des Diplom-Physikers. Nach den Feststellungen des LSG war er im Anschluss daran bis 31. Dezember 1965 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim WTZ der VVB BÃ¼romaschinen in K. beschÃ¤ftigt. Ab 1. Januar 1966 wechselte er als Entwicklungsingenieur zum VEB Elektronische Rechenmaschinen,

wissenschaftlicher Industriebetrieb. Bis zum 31. Dezember 1968 war er dort als Forschungsphysiker und bis 31. Dezember 1969 als Themenverantwortlicher tÃ¤tig. Vom 1. Januar 1970 bis 30. Juni 1990 war er beim VEB Kombinat R. GroÃforschungszentrum bzw beim VEB R. Zentrum fÃ¼r Forschung und Technik â Fachgebiet GerÃ¤te â als Forscher und ab 1. Januar 1980 als Mitarbeiter Forschung und Entwicklung tÃ¤tig. Er war in der DDR in kein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem einbezogen worden.

Seinen Antrag auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech lehnte die Beklagte ab, weil die Qualifikation als Physiker nicht berechtige, den Titel eines Ingenieurs oder Technikers iS der Versorgungsordnung zu fÃ¼hren (Bescheid vom 19. September 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002).

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des SG vom 26. August 2002, Urteil des LSG vom 22. Januar 2003). Das LSG hat in seinem Urteil im Wesentlichen Folgendes ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage durchsetzbaren Anspruch auf Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech. Das AAÃG sei auf ihn nicht anwendbar. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden. Er hÃ¤tte auch keinen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Zusage auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde nach dem am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrecht gehabt. Dieser fiktive Anspruch sei nach der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVItech) von drei Voraussetzungen abhÃ¤ngig. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle weder die betriebliche Voraussetzung (VEB im Bereich der Industrie) noch die persÃ¶nliche Voraussetzung fÃ¼r die Einbeziehung in die AVItech. Er sei nicht berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs zu fÃ¼hren. Er habe auch nicht die Berufsbezeichnung als "Konstrukteur" erlangt.

Der KlÃ¤ger hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt, mit der er eine Verletzung der Â§Â§ 1 Abs 1, 5 Abs 1, 8 Abs 3 iVm Abs 1 und 2 AAÃG rÃ¼gt. Er sei auf Grund seiner TÃ¤tigkeit als Konstrukteur vom persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃG erfasst. Als versorgungsberechtigt wÃ¼rden nach Â§ 1 der VO-AVItech ua Konstrukteure gelten. Wer als "Konstrukteur" anzusehen sei, beantworte diese Vorschrift nicht. FÃ¼r Konstrukteure gebe es auch keine der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 vergleichbare Regelung. Das LSG sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger zwar als Konstrukteur gearbeitet habe, er jedoch nicht die Berufsbezeichnung Konstrukteur erlangt habe. Es fehlten AusfÃ¼hrungen dazu, wann eine Person berechtigt gewesen sei, den Titel Konstrukteur zu fÃ¼hren. In der DDR habe es nur bis Anfang der 50er Jahre eine Ausbildung gegeben, die mit dem Abschluss des Konstrukteurs geendet habe. Danach seien auch Personen als Konstrukteure eingestuft worden, die keine entsprechende Ausbildung abgeschlossen hÃ¤tten. Auch der KlÃ¤ger sei als Konstrukteur tÃ¤tig gewesen, ohne im Besitz einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung gewesen zu sein. Auch die Bezeichnung im Arbeitsvertrag fÃ¼hre nicht dazu, dass die Person berechtigt

gewesen wÃ¤re, den Titel eines Konstrukteurs zu fÃ¼hren. MaÃgeblich sei deshalb allein die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2003 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. August 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. September 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. September 1964 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das AAÃG auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar sei. Er erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen der AVItech, denn es sei nicht nachgewiesen, dass er den Beruf des Konstrukteurs ausgeÃ¼bt habe. Er sei im Juni 1990 als Mitarbeiter Forschung und Entwicklung beschÃ¤ftigt gewesen. Die QualifikationshandbÃ¼cher bestÃ¤tigten die unterschiedlichen Anforderungen und Arbeitsaufgaben des Konstrukteurs und des Mitarbeiters Forschung und Entwicklung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist in dem Sinne begrÃ¼ndet, dass das angefochtene Urteil des LSG mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen wird (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Begehren des KlÃ¤gers, das Urteil des LSG vom 22. Januar 2003 und den Gerichtsbescheid des SG vom 26. August 2002 sowie die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten im Bescheid vom 19. September 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2002 aufzuheben und diese zu verpflichten, die BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. September 1964 bis 30. Juni 1990 als TatbestÃ¤nde von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech sowie die dabei erzielten tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte festzustellen. Der KlÃ¤ger hat sein Begehren zulÃ¤ssig in Kombination von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Â§ 54 Abs 1 SGG) verfolgt. Ob die Klagen begrÃ¼ndet sind, kann der Senat wegen fehlender Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend entscheiden.

In dem Verfahren nach Â§ 8 AAÃG, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs 5 SGB VI Ã¤hnlich und auÃerhalb des Rentenverfahrens durchzufÃ¼hren ist (dazu stellvertr: Urteil des Senats vom 18. Juli 1996 â 4 RA 7/95, SozR 3-8570 Â§

8 Nr 2), ist die Beklagte nur dann zu den vom KlÃ¤ger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn dieser dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃG unterfÃ¤llt (Â§ 1 Abs 1 AAÃG). Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob TatbestÃ¤nde von ZugehÃ¶rigkeitszeiten iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃG und damit TatbestÃ¤nde von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten iS des SGB VI vorliegen, auf deren Feststellungen der KlÃ¤ger nach Â§ 8 Abs 1 iVm Abs 2 und 3 AAÃG einen Anspruch gegen die Beklagte hÃ¤tte.

1. Vom persÃ¶nlichen Anwendungsbereich werden nach der MaÃstabsnorm des Â§ 1 Abs 1 AAÃG die Versorgungsberechtigungen (AnsprÃ¼che oder Anwartschaften) erfasst, die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 1991 bestanden haben (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG). War ein Verlust der Versorgungsanwartschaften deswegen eingetreten, weil die Regelungen des Versorgungssystems ihn beim Ausscheiden vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Anwartschaftsverlust nach Satz 2 dieser Vorschrift als nicht eingetreten. Geht man vom Wortlaut der Vorschrift aus, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger beide TatbestÃ¤nde nicht.

Der KlÃ¤ger war nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des LSG nicht Inhaber einer bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 bestehenden Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihm zum 1. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden ist, liegt nicht vor. Weder hatte er eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt noch hatte er eine frÃ¼here Versorgungszusage in Form eines nach Art 19 Satz 1 EV bindend gebliebenen Verwaltungsakts. Der KlÃ¤ger war auch nicht auf Grund eines Einzelvertrags oder einer spÃ¤teren Rehabilitierungsentscheidung in ein Versorgungssystem (hier: AVItech) einbezogen worden.

FÃ¼r den KlÃ¤ger greift auch nicht Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG, denn er hatte nach den bindenden Feststellungen des LSG vor dem 30. Juni 1990 keine Rechtsposition inne, die er hÃ¤tte verlieren kÃ¶nnen. Nur in diesen FÃ¤llen wird kraft Gesetzes eine Anwartschaft nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG fingiert (vgl ua Urteil des Senats vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 15 und vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 20 f).

2. Bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht einbezogen waren und auch nicht nachfolgend auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts (Art 17 EV) einbezogen wurden, ist allerdings auf Grund einer vom Senat vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃG zu prÃ¼fen, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten (vgl BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 12 f; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 20; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 4 S 26 f; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 5 S 32; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 6 S 39; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 7 S 59 f; BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 8 S 73). Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Zusage hÃ¤ngt von der Ausgestaltung der zu Bundesrecht gewordenen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme ab.

Ob der KlÃ¤ger am 1. August 1991 Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft war, die sich aus der vom Senat vorgenommenen erweiterten verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃG herleitet, kann der Senat wegen fehlender Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend beurteilen.

Eine solche fiktive Berechtigung hÃ¤ngt im Bereich der AVItech gemÃ¤Ã Â§ 1 VO-AVItech vom 17. August 1950 (GBl 844) und der dazu ergangenen Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl 487) von folgenden drei Voraussetzungen ab (vgl hierzu: BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 14, Nr 5 S 33, Nr 6 S 40 f, Nr 7 S 60, Nr 8 S 74), nÃ¤mlich von

der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung), und der AusÃ¼bung einer entsprechenden TÃ¤tigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). a) Auf Grund fehlender Feststellungen des LSG kann der Senat nicht beurteilen, ob der KlÃ¤ger die persÃ¶nliche Voraussetzung fÃ¼r eine Einbeziehung erfÃ¼llt.

Nach Â§ 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB gelten als AngehÃ¶rige der technischen Intelligenz ua Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete. Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger auf Grund seiner Qualifikation als Diplom-Physiker nicht von dieser Norm erfasst wird (vgl dazu: Urteil des Senats vom 31. Juli 2002 â B 4 RA 62/01 R). Nicht entscheidend ist, ob er IngenieurtÃ¤tigkeiten verrichtet hat; denn bezÃ¼glich dieser Berufsgruppe erfÃ¼llte ein BeschÃ¤ftigter in der DDR die persÃ¶nliche Anwendungsvoraussetzung nur, wenn er berechtigt war, den Titel "Ingenieur" zu fÃ¼hren (Urteil des Senats vom 10. April 2002 â B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 8 S 77). Eine solche Berechtigung war dem KlÃ¤ger nicht durch besonderen Staatsakt verliehen worden.

Ob das LSG zu Recht angenommen hat, der KlÃ¤ger sei auch nicht der in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB genannten Berufsgruppe der Konstrukteure zuzuordnen, kann der Senat auf Grund fehlender Feststellungen des LSG nicht abschlieÃend beurteilen.

Das LSG hat lediglich festgestellt, der KlÃ¤ger habe nicht die Berufsbezeichnung "Konstrukteur" erlangt, ohne darzulegen, wie diese berufliche Qualifikation in der DDR erworben wurde. Das LSG wird nunmehr zu ermitteln haben, ob es in der DDR abstrakt-generelle Regelungen zum "Beruf des Konstrukteurs" gab. Hierbei wird es seine Ermittlungen ggf in einer dreistufigen Abfolge vorzunehmen haben (vgl Urteil des Senats vom 8. Juni 2004 â B 4 RA 61/03 R).

ZunÃ¤chst wird es zu ermitteln haben, ob es in der DDR von staatlicher Stelle erlassene Regelungen zum "Beruf des Konstrukteurs" gab, zB in Form von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Richtlinien oder sonstigen staatlichen Bekundungen. Sollten sich derartige Regelungen nicht feststellen lassen, wird das LSG aufzuklÃ¤ren haben, ob abstrakt-generellen Vereinbarungen der beteiligten Berufskreise, und zwar insbesondere in sogenannten KollektivvertrÃ¤gen iS des

DDR-Arbeitsrechts, Aussagen zum "Beruf des Konstrukteurs" entnommen werden kÃ¶nnen. Erst wenn sich Regelungen der vorstehend genannten Art nicht ermitteln lassen, wird das LSG festzustellen haben, ob sich auf Grund sonstiger genereller tatsÃ¤chlicher Gegebenheiten in der DDR eine Aussage dazu treffen lÃ¤sst, welchem Anforderungsprofil ein WerktÃ¤tiger genÃ¼gen musste, um als Konstrukteur qualifiziert zu werden. Das LSG wird sodann festzustellen haben, ob der KlÃ¤ger eine diesen Regelungen bzw tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entsprechende berufliche Qualifikation erworben hat. Dabei wird es auch zu beachten haben, dass es entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nach der Rechtsprechung des Senats nicht ausreicht, dass lediglich eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird, die einer in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB genannten beruflichen Qualifikation entspricht (vgl zum Ingenieur: BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 8 S 79).

b) Der Senat kann ferner nicht abschlieÃend beurteilen, ob der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 die sachliche Voraussetzung fÃ¼r eine Einbeziehung in die AVItech erfÃ¼llte, denn das LSG hat keine konkreten (individuellen) Feststellungen zur Art seiner BeschÃ¤ftigung im hier maÃgeblichen Zeitpunkt getroffen. Allein die Feststellung, der KlÃ¤ger sei ab 1. Januar 1980 als Mitarbeiter Forschung und Entwicklung tÃ¤tig gewesen, lÃ¤sst nicht erkennen, welche TÃ¤tigkeit er am 30. Juni 1990 tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt und ob diese TÃ¤tigkeit der Qualifikation eines Konstrukteurs entsprochen hat.

c) Auch zur betrieblichen Voraussetzung hat das LSG keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Den Feststellungen lÃ¤sst sich schon nicht entnehmen, bei welchem VEB der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 beschÃ¤ftigt war (VEB Kombinat R. GroÃforschungszentrum bzw VEB R. Zentrum fÃ¼r Forschung und Technik â Fachgebiet GerÃ¤te). AuÃerdem lÃ¤sst sich aus den Feststellungen nicht erkennen, dass es sich dabei, wie das LSG meint, nicht um einen VEB im Bereich der Industrie gehandelt hat; denn das LSG hat nicht festgestellt, welche Aufgaben dem Betrieb, bei dem der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 beschÃ¤ftigt war, das GeprÃ¤ge gegeben haben, vor allem welchen Hauptzweck dieser Betrieb tatsÃ¤chlich verfolgt hat (hierzu stellvertr: Urteil des Senats vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 18/03 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen, und vom 6. Mai 2004 â B 4 RA 52/03 R). Auch diese Feststellungen wird das LSG ggf nachzuholen haben.

3. Auf die Revision des KlÃ¤gers war deshalb das Urteil des LSG wegen fehlender Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen. Bei seiner abschlieÃenden Entscheidung wird das LSG auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden haben.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024